

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert am 23. September 2008, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12 Nr. 16) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Stadt Cottbus unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann die Stadt Cottbus gemäß § 45 Absatz 2 BbgBKG Kostenersatz verlangen. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweise Kostenersatz verlangt werden; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Absatz 2 Nr. 4 BbgBKG zu berücksichtigen.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Cottbus auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Auf den Ersatz von Kosten kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden.

§ 2

Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden.
Solche Pauschalbeträge können erhoben werden, sofern im Einzelfall eine minutengenaue Abrechnung nicht möglich ist.

§ 3

Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen.

§ 4

Anspruch auf Kostenersatz; Kostenschuldner

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Der Kostentarif pro Minute wird mit der Einsatzdauer entsprechend multipliziert.
- (4) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (5) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (6) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid erhoben. Der Kostenersatzbescheid wird 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus“ vom 25.06.2008 außer Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus - Kostenersatztarif -

lfd. Nr.	Gegenstand	in Euro/Minute
1.	Personal	
1.1	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	0,74
1.2	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	0,96
1.3	höherer feuerwehrtechnischer Dienst	1,11
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	0,74
1.5	Brandsicherheitswache	0,41
2.	Fahrzeugtechnik, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	in Euro/Minute
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	0,27
2.2	Kommandowagen (Kdo. W)	1,29
2.3	Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter (DLK)	1,02
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF)	1,27
2.5	Löschgruppenfahrzeug (HLF, LF)	0,90
2.6	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	1,13
2.7	Gerätewagen Tierrettung	0,23
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug mit Anhänger (MTF)	1,68
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug	0,89
2.10	Gerätewagen Öl	0,53
2.11	Mehrzweckboot	0,67
2.12	Ölseparator	0,17
2.13	Ölwehrranhänger	0,17
3.	Dienstleistungen an Feuerwehr- Schlüsselkästen und Brandmeldeanlagen	in Euro
3.1	Inbetriebnahme von Feuerwehrschrüsseldepots	307,80
3.2	Feuerwehr- Schlüsselkästen (Revision) Je angefangenes Jahr	210,60
3.3	Erstanschluss von Brandmeldeanlagen	538,20
4.	Nutzung der Atemschutzübungsanlage und der Atemschutzwerkstatt	in Euro
4.1	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke (pro Person und Durchgang) inkl. Bediener der Anlage und rettungsdienstlich ausgebildetem Überwachungspersonal pauschal	30,00
4.2	Prüfung von Atemschutzgeräten und Masken nach Aufwand - Personalkosten - Materialkosten	in Euro/Minute 0,74 nach Aufwand

In den Tarifen 2.1 bis 2.13 sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugmittel und deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.